

1. Änderungssatzung vom 18.04.2006 zur Satzung der Stadt Freinsheim über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 28.09.1987

Der Stadtrat hat auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

wird ergänzt in Absatz 1 Satz 1 um Ziffer 4:

Soweit einer Erschließungsanlage Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB an anderer Stelle zugeordnet sind, ist diese Erschließungsanlage erst dann endgültig hergestellt, wenn die Herstellung der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen ist und die der Gemeinde hierfür entstandenen Kosten feststehen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Freinsheim, den 18.04.2006

Siegel

Klaus Bähr
Stadtbürgermeister